

Satzung



Satzung

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Hamburg e.V.

- BUND Hamburg -

1 Name, Sitz, Arbeitsbereich, Geschäftsjahr, Vertretung

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hamburg e. V." (BUND Hamburg) und ist in der Freien und Hansestadt Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und wirkt vor allem in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 1.3 Der Verein ist als Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND-Bundesverband), Berlin, anerkannt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2 Zweck und Ziele

- 2.1 Zweck des BUND Hamburg ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
- 2.1.1 Der Verein will insbesondere Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so schützen, pflegen und entwickeln, dass
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen und aller anderen Lebewesen erhalten bleiben und nachhaltig gesichert sind.
- 2.1.2 Er will ferner die Ziele des Umweltschutzes fördern, um durch Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität des Menschen beizutragen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.2.1 die Schaffung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für den Schutz der Umwelt in der Gesamt- und Fachplanung sowie in Genehmigungsverfahren zu umweltrelevanten Plänen und Projekten,
 - 2.2.2 die Verbreiterung von Kenntnissen über ökologische Zusammenhänge und über die Gefährdung der natürlichen Umwelt in der Öffentlichkeit,
 - 2.2.3 den Schutz, die Pflege und soweit möglich die Wiederherstellung der natürlichen Umwelt mit geeigneten Maßnahmen.

- 2.3 Der BUND Hamburg verwirklicht diese Ziele insbesondere dadurch, dass er
 - 2.3.1 danach strebt, den Landschaftsverbrauch zu stoppen und vorhandenes Naturpotenzial zu schützen und zu vermehren (z.B. durch Rückführung von Industrie- und Verkehrsflächen),
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete betreut,
 - 2.3.3 sich am Artenschutz von Pflanzen und Tieren beteiligt,
 - 2.3.4 sich für den schonenden Umgang mit den Lebensgütern Boden, Luft, Wasser und Energie einsetzt,
 - 2.3.5 mit allen Kreisen der Bevölkerung, den Naturschutzvereinen, den Schulen, den Hochschulen, den Behörden, insbesondere den Naturschutzbehörden, und den politischen Gremien in Belangen des Natur- und Umweltschutzes zusammenarbeitet,
 - 2.3.6 durch Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen für den Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes eintritt,
 - 2.3.7 sich mit seinem Sachverstand in Planungs- und Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte in Hamburg einbringt, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Natur in und außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben.
- 2.4 Der BUND Hamburg bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes; er ist überparteilich und überkonfessionell.

3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 3.1 Der BUND Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 4.2 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt wird. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.4 Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt zum Jahresende erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.
- 4.5 Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder grob gegen die Ziele des Landesverbandes verstoßen, nach Anhörung ausschließen. Die/der Betroffene kann sich gegen diesen Beschluss wehren, indem sie/er eine dreiköpfige Schlichtungskommission zur Entscheidung anruft. Die Schlichtungskommission besteht aus einem Vorstandsmitglied gemäß 9.1.5 sowie zwei weiteren, von der/dem Betroffenen und vom Landesvorstand vorgeschlagenen Mitgliedern. Gegen den Schiedsspruch kann Berufung eingelegt werden. Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.6 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen. Diese haben die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 4.7 Mitglied sind alle Mitglieder des BUND-Bundesverbandes, die im Land Hamburg ihren Wohnsitz haben oder durch Einzelantrag dem LV Hamburg zugeordnet wurden (siehe § 4 Abs. 2 der Bundesverbandssatzung). Mitglieder des LV Hamburg sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.
- 4.8 Mitglieder des BUND Hamburg bis zum 27. Lebensjahr bilden die BUNDjugend Hamburg als Teil der Bundesjugendorganisation des BUND. Die BUNDjugend Hamburg ist nichtrechtsfähiger Teil des Landesverbandes Hamburg des BUND. Die BUNDjugend Hamburg gibt sich eine Geschäftsordnung und wird im Rahmen der Satzung des BUND eigenverantwortlich und selbstständig tätig. Sie wählt eine/n LandesjugendsprecherIn.
- 4.9 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 4.9.1 Austritt (vgl. 4.4)
 - 4.9.2 Tod
 - 4.9.3 Streichung aus der Mitgliederliste (vgl. 4.10)
 - 4.9.4 Ausschluss (vgl. 4.5)
- 4.10 Mitglieder, die mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand sind, werden drei Monate nach der dritten Zahlungserinnerung aus der Mitgliederliste gestrichen. Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrages wahrgenommen werden.

5 Organe des Vereins sind

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand

6 Gemeinsame Bestimmungen für die Organe des Landesverbandes

- 6.1 Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Den Organen können nur Mitglieder angehören.
- 6.2 Beschlüsse werden, soweit nicht anders in dieser Satzung bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.
- 6.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen geheim vorgenommen werden, wenn
 - 6.3.1 im Einzelfall das Beschlussorgan sich dafür entscheidet,
 - 6.3.2 die/der zur Wahl vorgeschlagene KandidatIn es beantragt,
 - 6.3.3 mehr als ein/e KandidatIn zur Wahl steht.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 7.1.1 Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer/innen sowie die Bestätigung der/des Landesjugendsprechers/in und der Sprecher/innen der Arbeitskreise und Bezirksgruppen sowie deren Stellvertreter/innen,
 - 7.1.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
 - 7.1.3 Entlastung des Vorstandes,
 - 7.1.4 Genehmigung des Haushaltsplans,
 - 7.1.5 Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung nach Maßgabe der Bundessatzung.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 7.2.1 alle vom Vorstand oder Einzelmitgliedern vorgelegten Anträge,
 - 7.2.2 Satzungsänderungen
 - 7.2.3 Auflösung des Vereins
 - 7.2.4 die Entlastung des Vorstandes
 - 7.2.5 den Haushaltsplan

- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung eingeladen. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Mitgliederzeitschrift geschehen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.4 Satzungsänderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind. Anträge zur Satzungsänderung müssen daher mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesverband eingehen.
- 7.5 Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Landesverband eingehen.
- 7.6 Initiativanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der schriftlichen Unterstützung von mindestens zwanzig Mitgliedern.
- 7.7 Mindestens eine Mitgliederversammlung pro Jahr muss einberufen werden.
- 7.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Vorstandsvertreter/innen nach 9.1.5 dies beantragen.
- 7.9 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem ProtokollführerIn zu unterschreiben ist.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung und beinhaltet die Regularien zur Mitgliederversammlung.

8 Bezirks- und Stadtteilgruppen sowie Arbeitskreise

- 8.1 Die BUND-Mitglieder können Bezirks- und Stadtteilgruppen bilden. Diese nehmen in eigener Verantwortung natur- und umweltpolitische Aufgaben vor Ort wahr. Dabei nehmen sie sich insbesondere aktueller Probleme an und suchen den Kontakt zu den örtlich maßgeblichen politischen und gesellschaftlichen Kräften. Bezirks- und Stadtteilgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.
- 8.2 Arbeitskreise arbeiten fachbezogen in eigener Verantwortung an Umwelt- und Naturschutzaufgaben eines bestimmten Themenfeldes. Arbeitskreise bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Projektgruppen gelten als Arbeitskreise im Sinne der Satzung.
- 8.3 Bezirks- und Stadtteilgruppen sowie Arbeitskreise sollen die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Geschäftsführung fachlich beraten und natur- und umweltpolitische Aktivitäten anregen. Die Öffentlichkeitsarbeit der Gruppen und Arbeitskreise ist mit dem Vorstand abzustimmen.

- 8.4 Bezirks- und Stadtteilgruppen sowie Arbeitskreise müssen durch den Vorstand bestätigt werden. Deren Mitglieder wählen jeweils ihre/n Sprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in für ein Geschäftsjahr. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Zwischen den Mitgliederversammlungen bestätigt der Vorstand die Wahl.

9 Vorstand

- 9.1 Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus
- 9.1.1 der/dem Vorsitzenden
- 9.1.2 einer/einem StellvertreterIn; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jede/r allein vertretungsberechtigt
und aus bis zu sechs weiteren Mitglieder, nämlich
- 9.1.3 der/dem SchatzmeisterIn
- 9.1.4 zwei BeisitzerInnen
- 9.1.5 zwei BeisitzerInnen, die die Belange der Arbeitskreise und der Bezirksgruppen vertreten.
- 9.1.6 der/dem LandesjugendsprecherIn
- 9.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, die/der LandesjugendsprecherIn für die Dauer von drei Jahren bestätigt, längstens aber bis zum Ende ihrer/seiner Amtsperiode.
- 9.3 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung. Er kann eine Geschäftsführung bestellen.
- 9.5 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.6 Aufgaben der/des Vorsitzenden sind
- 9.6.1 den Landesverband nach außen und gegenüber dem Bundesverband zu vertreten,
- 9.6.2 den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten,
- 9.6.3 Koordination der Vorstandsarbeit, Leitung und Aufsicht über eventuell hauptamtlich Tätige,
- 9.6.4 für den Landesverband zu handeln, soweit diese Satzung keine Zuständigkeiten festlegt. Der oder die Vorsitzende ist weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung.

- 9.7 Im Innenverhältnis handelt die/der stellvertretende Vorsitzende an Stelle der/des Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist oder sie/ihn beauftragt.
- 9.8 Die Vorstandsmitglieder nach 9.1.5 sorgen für die ständige Kommunikation mit den Bezirksgruppen und Arbeitskreisen mit dem Vorstand und vertreten deren Interessen im Vorstand.
- 9.9 Die/der Schatzmeister/in sorgt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden dafür, dass der Mitgliederversammlung rechtzeitig die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr und der Haushaltsplan vorgelegt werden.

10 Rechnungsprüfung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Rechnungsprüfer/innen und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder des Vorstands oder Angestellte des Landesverbandes sein.
- 10.2 Die Rechnungsprüfer/innen haben die Buchhaltung und die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Sie können Einblick in die laufende Geschäftsvorfälle nehmen.

11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den BUND-Bundesverband, oder falls dieser nicht mehr besteht, an die Stiftung Naturschutz Hamburg und Stiftung Loki Schmidt, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.